

ABTEILUNG VA-LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM

Bregenz, am 25.01.2024

<b>Betreff:</b>	<b>Richtlinie zur Förderung von Investitionen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete</b>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<b>Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden</b>
<b>Gesetz/Verordnung:</b>	<b>Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG)</b>

1. Förderungsträger

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG), hat das Land als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann. Zu den Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft gehören in Zusammenhang mit dieser Richtlinie insbesondere (§3 Abs 2)

- Die Pflege der Kulturlandschaft zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Sicherung von produktiven landwirtschaftlichen Flächen, vor allem die Pflege von Wiesen, Weiden und Äckern
- Die Erhaltung der Besiedlung im Berggebiet
- Die Erhaltung und Pflege der Alpen
- Die Leistung eines Beitrages zur Stärkung des ländlichen Raumes

## 2. Ziele

Durch die Gewährung von Förderungen des Landes Vorarlberg zu den Kosten von Investitionen für die Erneuerung des ländlichen Wegenetzes und für die Erhöhung der Verkehrssicherheit in ganzjährig bewohnten Gebieten werden folgende Ziele verfolgt:

- Sichern einer hochwertigen Landschaft als Basis für Landwirtschaft und Erholung.
- Begünstigen einer umweltverträglichen Mobilität, besonders für Fußgänger und Radfahrer RPG § 2 Abs (3).
- Sicherstellung eines multifunktionalen ländlichen Wegenetzes unter Vermeidung negativer ökologischer Auswirkungen, wie beispielsweise Flächenversiegelungen.
- Attraktivierung der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn- und Erholungsraum, indem diese nachhaltig weiterentwickelt werden und die infrastrukturelle Grundversorgung aufrechterhalten wird. Damit wird ein direkter Beitrag zur Beschäftigung und Wachstum aber auch zu Gleichstellung und lokaler Entwicklung im ländlichen Gebiet geleistet.

## 3. Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022 (LFFG)

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie LE -Projektförderungen).

Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

## 4. Fördergegenstände, Beihilfenintensität, anrechenbare Kosten, Kumulierung

4.1 Investitionen für die Neuerrichtung von Wegen, den Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen und von Instandsetzungen von Wegen in ganzjährig bewohnten Gebieten

<p><b>Neuerrichtung und Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen</b>  Investitionen insbesondere in Tragschicht, Deckschicht, Entwässerung, Brückenbauten, Stützbauwerke, Verkehrssicherheit, inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich sowie Sachkosten, insbesondere für Planungs- oder Vermessungsleistungen und Sachverständigengutachten.</p> <p><b>Instandsetzung (Generalsanierung aber keine Instandhaltung)</b>  Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs, beispielsweise Deckschicht, Entwässerung, Brückensanierung oder Investitionen in die Verkehrssicherheit inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich sowie Sachkosten, insbesondere für Planungs- oder Vermessungsleistungen und Sachverständigengutachten.</p>	bis zu 70%
--	------------

4.2 Investitionen für die Neuerrichtung von Wegen, den Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen und von Instandsetzungen von Wegen außerhalb von ganzjährig bewohnten Gebieten

<p><b>Neuerrichtung und Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen</b>  Investitionen insbesondere in Tragschicht, Deckschicht, Entwässerung, Brückenbauten, Stützbauwerke, Verkehrssicherheit, inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich sowie Sachkosten, insbesondere für Planungs- oder Vermessungsleistungen und Sachverständigengutachten.</p> <p><b>Instandsetzung (Generalsanierung aber keine Instandhaltung)</b>  Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs, beispielsweise Deckschicht, Entwässerung, Brückensanierung oder Investitionen in die Verkehrssicherheit inklusive damit direkt in Zusammenhang stehende ökologische Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Nahbereich sowie Sachkosten, insbesondere für Planungs- oder Vermessungsleistungen und Sachverständigengutachten.</p>	bis zu 60%
--	------------

#### 4.3 Anrechenbare Kosten

- Investitionskosten.
- Sachkosten von Ingenieurkonsulenten, Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachtern.
- Unbare Eigenleistungen in Form der Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Maschinen, Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind unter den Bedingungen des Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Grundlage für die Bewertung von Arbeits- und Sachleistungen sind die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik (ÖKL) veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Projektbewilligung gültigen Sätze.

#### 5. Förderungswerbende

5.1 Natürliche und juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften, dazu zählen insbesondere juristische Personen auf Basis des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, des Güter- und Seilweggesetzes, LGBl Nr 25/1963 idgF, des Straßengesetzes, LGBl Nr 79/2012 idgF, des Flurverfassungsgesetzes, LGBl Nr 2/1979 idgF, oder auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung.

5.2 Gemeinden oder Gemeindeverbände

#### 6. Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- Jedes Projekt muss technisch geeignet sein und die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen erfüllen.
- Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten und naturnahe Bauweisen sind anzustreben, wie Schotterwege, Spurwege, landschaftsangepasste Linienführung, wegbegleitende Maßnahmen wie Bepflanzung oder Wasserrückhalt.
- Die Finanzierung der Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungen gesichert.
- Alle für die Umsetzung erforderlichen Bewilligungen liegen vor.
- Eine Förderung wird nur gewährt, wenn vor Beginn der Arbeiten ein schriftlicher Förderungsantrag für die geplanten Maßnahmen gestellt wird.
- Förderungen für die Neuerrichtung von Wegen gemäß 4.1. und 4.2. werden unter der Bedingung gewährt, dass der Förderungswerber den Weg im Rahmen eines Routenkonzeptes auf Grundlage einer landesüblichen Vereinbarung für das Mountainbiken zur Verfügung stellt.
- Fahrbahnregelbreiten bis zu 3,5 Meter sind förderfähig. Darüberhinausgehende Breiten bis zu den maximalen Fahrbahnbreiten für

einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Wege – sind zulässig.

- Die Förderung von Fahrbahnregelbreiten über 3,5 Meter ist nur für Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zulässig. Dabei ist eine Zusatzbreite auf Geländeeinschnitte und –anschnitte und zwar auf das sachlich technische Mindestanforderung zu begrenzen. Die maximalen Fahrbahnbreiten für einstreifige Regelquerschnitte laut RVS 03.03.81 – Ländliche Straßen und Wege – sind jedenfalls einzuhalten.
- Nicht gefördert werden Investitionen und Aufwendungen für:
  - Wege, die ausschließlich der Walderschließung oder Rad-, Reit- und Gehwegnutzung dienen.
  - Wege die der innerbetrieblichen Erschließungen dienen.
  - Kosten für den Erwerb von Grund und Boden.
  - Kosten für Wege zur eigenständigen außerlandwirtschaftlichen Betriebs- oder Siedlungerschließung; allerdings können im Rahmen von Gesamtprojekten von Beitragsgemeinschaften auch Wegstücke der Betriebs- oder Siedlungerschließung zurechenbar sein.
  - Straßenabschnitte, bei denen es sich um eine verordnete Gemeindestraße im Sinne des § 20 Straßengesetz, LGBl Nr 79/2012 idGF handelt.

## 7. Antragstellung und Förderungsabwicklung

- Eine Förderung ist mittels Förderungsantrag zu beantragen. Der Förderungsantrag hat auch eine Verpflichtungserklärung zu enthalten, in der sich die Förderwerbenden verpflichten, vollständige und richtige Angaben zum beantragten Projekt zu machen, die Förderungsstelle über allfällige wesentliche Projektänderungen umgehend zu informieren und die Förderungsrichtlinien insgesamt einzuhalten, wobei auf die Bestimmungen der Richtlinienpunkte 8. und 9. explizit hingewiesen wird.
- Für die Datenverwendung und die Datenveröffentlichung gilt §5 AFRL.
- Die Förderungsbewilligung hat schriftlich zu erfolgen, kann Bedingungen und Auflagen enthalten und enthält einen Verweis auf die Verpflichtungserklärung.
- Die Abwicklung der Förderungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und Förderungsauszahlungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen.

- Für die Auszahlung von Beihilfen ist an die Abwicklungsstelle ein Zahlungsantrag mit einer Aufstellung über die aufgewendeten Kosten samt Belegen und Zahlungsnachweisen zu stellen.
- Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Nettokosten gewährt, die Umsatzsteuer kann nur dann gefördert werden, wenn vom Finanzamt eine Bestätigung vorgelegt wird, dass Förderwerbende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind; pauschalisierte Betriebe gelten als vorsteuerabzugsberechtigt.
- Soweit in dieser Richtlinie nicht anderes festgelegt ist, gelten die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL).

#### 8. Behaltefrist, Kontrolle und Sanktionen

Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die geförderten Investitionen mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung widmungs- bzw. antragsgemäß zu nutzen (Behaltefrist bzw. Behalteverpflichtung). Wird diese Behaltefrist nicht eingehalten, sind die Förderungen anteilmäßig zurückzuzahlen. Die Förderungsabwicklungsstelle ist von den Förderwerbenden über die Nichteinhaltung der Behalteverpflichtung zu informieren. Die Förderwerbenden sind verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und Überprüfungen bzw. Einsichtnahmen durch die Abwicklungsstelle und / oder Kontrollabteilungen und Rechnungshöfe zu gestatten. Wenn das Land Vorarlberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurde oder bei sonstigen Verstößen gegen die Richtlinie, ist die gewährte Förderung inklusive zurückzuerstatten. Es gelten dafür die Bestimmungen des § 7 AFRL, Absätze (3) und (4).

#### 9. Schlussbestimmungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Vorarlberg, Bewirtschafterin dieser Voranschlagstelle ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung, nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen bis 10 Jahre nach Abschluss des Förderungsverfahrens sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Land Vorarlberg berechtigt ist,
  - alle in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten (einschließlich der Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) und

- die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderwerbenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen und Erhebungen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß §32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie in der Fassung des Beschlusses vom 19.12.2023 trat die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Investitionen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete“ vom 1.1.2008 außer Kraft. Die am 19.12.2023 von der Landesregierung beschlossene Förderungsrichtlinie wird durch diese korrigierte Fassung ersetzt. Für die Förderung von anerkehbaren Aufwendungen in den Leistungszeit-räumen bis Ende 2023 gelten noch die Richtlinien von 2008.

#### 10. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

#### 11. Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde am 23.1.2024 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen und tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 gültig.